

Das Blutbad von Thorn im Jahr 1724.

(Fortsetzung.)

Ein Bild aus der Geschichte der Jesuiten von Karl Friedrich Ledderhose.

Doch heben wir noch Einiges aus dieser Geschichte heraus. Die Zeugen der Verklagten verwarf man gewöhnlich durch die Behauptung, daß sie bei dem Urtheile zugewesen gewesen, und weil sie es nicht verhindert, als Mitschuldige zu betrachten seyen. Die Aussagen der Zeugen, welche von den Klägern aufgestellt wurden, widersprachen sich öfters. Sie waren noch nicht gehörig unterrichtet. Die Jesuiten brachten dann andere, welche besser geübt waren. Wer angegeben wurde als Theilnehmer, mußte in Verhaft; und man ließ manche darin, welche Beweise ihrer Unschuld beibrachten. Die Zeugen der Kläger kamen nicht mit den Angeklagten zusammen. Was sie eidlich bezeugten, wurde als gewiß angenommen. Gegen den lutherischen Studenten Nagorni, welchen wir mehrmals schon erwähnt haben, erhob ein polnischer Soldat die Anklage, derselbe habe nach seiner Befreiung aus der Haft in der Jesuitenschule Pistolen und einen Degen geholt und ihn verwundet. Dagegen bezeugten zwanzig Personen, darunter selbst Katholiken, daß Nagorni sich in seine Wohnung begeben und ruhig daselbst verhalten habe. Der Pfaffenlicher Hoffst wurde beschuldigt, einen Kelch im Collegium gestohlen zu haben. Aber die Kirchenvorsteher selbst erklärten, daß sie nach Beendigung des Aufsaufs alle Kelche vorgefunden hätten. Eine überberichtigte Weibsperson beschuldigte den Schuhmacher Wunsch, in dem Jesuitenhause gewesen zu seyn; aber er bewies durch die Aussagen aller seiner Nachbarn, daß er am 17. Juli an der Gicht krank gelegen und seine Wohnung nicht verlassen habe. Die Zeugin gestand ein, sich in der Person geirrt zu haben. Und doch traf diesen Schuhmacher ein sehr hartes Urtheil, sowie auch den Schuhmacher Mers, der durch sieben Zeugen bewies, daß er erst gegen elf Uhr Nachts, als der Aufsauf beinahe sein Ende erreicht hatte, aus seinem Haus getreten war und nur aus der Ferne nach dem Tummelplatz geschaut hatte. Ein Handlungsdreher wurde von einem Jesuiten beschuldigt, ihm den Degen auf die Brust gesetzt zu haben, und ein polnischer Soldat bestätigte die Aussage. Der Angeschuldigte bewies aber, daß er am 17. Juli gar nicht in Thorn, sondern in Danzig gewesen war.

So ging es bei der Untersuchung her. Wer

brav Dukaten bezahlte, kam bald los. Die Commission selber hatte auf das prächtigste bei ihrem vierwöchentlichen Aufenthalte in Thorn gelebt. Sie endigte fest ihre Sitzungen. Lehrbursche und junge Leute wurden freigelassen, die meisten Erwachsenen mußten im Gefängnisse bleiben, und eine Verordnung erschien, daß 16 Personen vor das Assessorialgericht gestellt werden sollten. Alle Einsprüche des Rathes von Thorn blieben unbeachtet. Endlich zogen diese Blutsauger ab. 50000 polnische Gulden rechneten sie als Zehrungskosten und 2950 Dukaten Gebühren. Sie erklärten, ihre Sitzungen so lange fortzusetzen, bis das Geld erlegt wäre. Um nicht noch größere Kosten sich abpressen lassen zu müssen, entschloß man sich, das Geld zu bezahlen. Die Jesuiten waren selbst mit diesem Herzgange der Untersuchung nicht zufrieden; denn sie verurtheilten einige ihrer Glaubensgenossen, die im Sinne der Wahrheit und des Rechts gezeugt hatten, zur Kirchenbuße, und schlossen sie vom Abendmahle aus. Sie beteten allsonntäglich und an allen Feiertagen in öffentlichen Gebeten für den glücklichen Ausgang des Prozesses. Der Vater Rektor reiste mit einem andern Jesuiten nach Warschau, um der Angelegenheit in ihrem Sinne eine günstige Wendung zu verschaffen.

4. Der Prozeß.

Während jener Zeit wurde gerade der Reichstag zu Warschau abgehalten. Einen Blick in solche polnische Reichstage eröffnet uns die Verhandlung über den Thorner Prozeß. Der Abgeordnete von Poblachien, Rothworowski, drang darauf, daß diese Sache vor allen Dingen verhandelt werden müsse. Dürfe man Beleidigungen eines gekrönten Hauptes nicht ungeahndet lassen, um wie viel härter müßte eine solche Frevelthat gegen den König aller Könige bestraft werden. Das war sein und Anderer Satz. Ein anderer Landbote drang auf einen Ausschuß, der auf die geschene Untersuchung hin das Urtheil fällen sollte. Auch der Unterkämmerer des Reichs, Fürst Lubomirski, unterstützte mit Andern solchen Antrag im Interesse der Jesuiten. Der Reichskanzler Szembek dagegen widerstand diesem Antrage, indem er erklärte, er laufe gegen das Ansehen des Königs und gegen die dem Lande Preußen verliehenen Rechte. Der Prozeß gehöre vor das Assessorialgericht, und nicht vor den Reichstag. Die polnischen Magnaten fügten sich endlich unter der Bedingung, daß der Prozeß vor dem Schlusse der Sitzungen beendet seyn müsse. Aber den Marschall Potocki befürmten sie mit der Drohung, aus einander zu gehen, um dadurch den König zur Ansetzung eines Gerichtstages zu bewegen. König August gab auch wirklich nach. Am

26. Oktober begann der heillose Prozeß. Es wurde ausgewinkt, daß außerordentliche Richter aus der Zahl der Senatoren und Landboten des Reichstages, dem Gerichte beigelegt wurden. Die Sekunde jubelten jetzt schon. Der Reichskanzler führte den Vorsitz. Gerade als die Berathung anfangen sollte, wurde der halb erblindete Fürst Lubomirski herein geführt. Er setzte sich zu den Senatoren, und sagte mit fröhlichem Ingrimme: „Willkommen, ihr Herren, bei dem Prozesse Gottes!“ Der Kanzler hielt an das versammelte Gericht eine kurze Rede, in welcher er ermahnte, in dieser verdrießlichen, die Ehre Gottes betreffenden Angelegenheit nicht nach Willkühr und Leidenschaft zu verfahren, damit die Welt erkenne, „es sey ein Gott in Israel.“

Der Kläger für die Jesuiten war Nagrodski, Ordinarius des Assessorialgerichts. Er begann mit der Erzählung eines Traumes, welchen ein Jesuit in Thorn vor langer Zeit gehabt haben will. Er sah darin die Stadt Thorn wegen schwerer Verfündigung gegen das Collegium in einen jämmerlichen Zustand gerathen und endlich zu Grunde gehen. Der Kläger schilderte alsdann den Aufruhr auf's übertriebene und warf einige Trümmer von durchstochenen und angebrannten Heiligenbildern auf den Tisch. Mehr brauchte nicht zu geschehen, um unter diesem erzürmischen und jesuitischen Haufen ein wahrhaft polnisches Getümmel zu erregen. Sie suchten und maledicten gegen die Regier. Der Kanzler hatte alle Mühe, nach langer Zeit die Ruhe wieder herzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise in Winienden vom 20. Februar 1862.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittl.		niedert.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen 1 Centner	6	40	—	—	—	—
Dinkel "	5	—	4	50	4	40
Haber "	3	30	3	28	3	26
Weizen 1 Simri	2	15	2	10	—	—
Gerste "	1	20	1	16	—	—
Roggen "	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen "	1	40	1	36	—	—
Weißkorn "	1	44	1	36	—	—
Weiden "	1	36	1	28	—	—
Erbsen "	2	—	1	56	—	—
Linsen "	2	—	1	54	—	—

Frankfurter Cours

vom 21. Februar 1862.

Pistolen fl. 9. 37½ — 38½ kr.
 Preuss. Friedrichsdor fl. 9. 54½ — 55½ kr.
 holl. 10 fl.-Stücke fl. 9. 43 — 44 kr.
 Ducaten fl. 5. 30½ — 31½ kr.
 20 Franken-Stücke fl. 9. 20½ — 21½ kr.
 Engl. Sovereigens fl. 11. 44 — 48 kr.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 17.

Samstag den 1. März

1862.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Orts-Vorsteher werden unter Hinweisung auf den Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. Februar l. J. aufgefordert, für den Fall, daß einer der dort Genannten einer Gemeinde des Bezirks angehören sollte, alsbald dem Oberamt Anzeige zu machen.
 Schorndorf, den 26. Februar 1862.

R. Oberamt. Zais.

Forstamt Schorndorf. Revier Adelberg. Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Donnerstag, Freitag und Samstag den 6., 7. und 8. März l. J. im Staatswald Mühlthalen bei Adelberg: 5 eichene, 11 buchene, 5 hagenbuchene, 1 aspene, und 3 birkenne Werkholzstämme; 57 tannene Sägblöcke; 70 tannene Baustämme; 12 tannene Gerüststangen; ¼ Klafter buchenes Spaltholz; ¾ Klafter eichene Prügel, 62 ¾ Klafter buchene Prügel, 19 Klafter birkenne und aspene Scheiter und Prügel, 23 ½ Klafter Anbruch- und Abfallholz; 5525 Reisfach-Wellen.

Das Stammholz, die Gerüststangen und die Nugholz-Scheiter werden am ersten Verkaufstage ausgebaut.
 Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag.

Schorndorf, den 25. Febr. 1862. Königl. Forstamt. Mieninger.

Forstamt Schorndorf. Revier Hohengehren. Stamm- und Brennholz-Verkauf.

1) Montag und Dienstag den 10. und 11. März l. J. im Staatswald Fallenhau 2 bei Baach: 5 buchene, 3 hagenbuchene, 3 birkenne und 25 aspene Werkholzstämme; 13 ¾ Klafter buchene, birkenne, erlene und aspene Scheiter und Prügel, 38 ½ Klafter meist eichenes Anbruch- und Abfallholz, worunter mehrere Loose von eigenem Spaltholz; 4350 Reisfach-Wellen.

Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgebaut.
 Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag auf der Straße von Hohengehren nach Baach.

2) Mittwoch und Donnerstag den 12. und 13. März l. J. im Staatswald Ziegelhau bei Manolzweiler: 8 buchenne, 32 ¼ Klafter buchene, birkenne, erlene und aspene Scheiter und Prügel, 58 Klafter meist eichenes Anbruch- und Abfallholz, worunter mehrere Loose von

eigenen Nugholz-Spältern; 6150 Reisfach-Wellen.
 Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag.
 Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgebaut.
 Schorndorf den 28. Febr. 1862. Königl. Forstamt. Mieninger.

Schorndorf.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14/15. d. Mts. wurden in Geradstetten 5 Stück rundes tannenes Bauholz, von 25' Länge und 8" mittleren Durchmesser im Werthe von 20 fl. entwendet, was mit dem Bemerkten veröffentlicht wird, daß für die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. ausgesetzt ist.
 Den 21. Februar 1862.
 R. Oberamtsgericht. G. Act. Steeb.

Schorndorf.

Gesetzes-Publikation.

Zum Behuf der Publikation des Gesetzes betreffend die neue Gewerbeordnung vom 12. Febr. 1862 und des Gesetzes betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen vom gleichen Tage wird die Einwohnererschaft auf morgenden Sonntag nach dem Vormittags-Gottesdienste auf das Rathhaus eingeladen, wobei sich dieselbe zahlreich einfinden wolle.
 Den 1. März 1862.
 Stadtschultheißenamt. Palm.

Nächsten Montag den 3. März werden von Seiten der Armenkastenpflege 17 Stück feinerer Gartenstühle auf dem alten Gottesacker im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu sich die Liebhaber Abends 4 Uhr auf dem Plage einfinden wollen.

In nachbenannten Cant.-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesellsch. damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Abänderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hiesiglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn dies ausstehend sein sollte, durch einen Stellvertreter, statt des Geschäftsherrn vor, oder an dem Tage der Liquidations-Lagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Nachweis an den einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirten Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Lagsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Lagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntem Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausstehende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Lagsfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschusses Bescheids.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Schorndorf.	15. Februar 1861.	Schorndorf.	Carl L u g, vormaliger Waffabrikant in Schorndorf, zur Zeit wohnhaft in Gmünd.	Dienstag, 18. März 1862, Vormittags 8 Uhr.	Nächste Gerichtsitzung.	

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.

Unsichere Kaufslustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aufstreichs-Verhandlung mitzubringen, sonst könnten sie Gefahr laufen, von der Steigerung zurückgewiesen zu werden.

Eigentümer	Beschreibung	Preis	Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten.	Bekanntmachung (die wie viele).	Tag des Aufstreichs.
Carl Dengler, Schreiner.	Die Hälfte an einem 2stöck. Wohnhaus in der Hölzgasse mit gewölbtem Keller, Brand-Verf.-Anschlag 550 fl. Waisenger. Anschlag 550 fl.	550 fl.	Gemeinderath Fischer.	Erste.	Montag den 17. März Nachmittags 2 Uhr.

Schorndorf.
Bekanntmachung.
Da noch manche Bürger mit der Bezahlung des Allmähndückelgelds pro Martini 1861 im Rückstand sind, so werden sie hienit an die Bezahlung desselben unter dem Anfügen erinnert, daß denjenigen, welche solches nicht bis Donnerstag den 13. k. M. bezahlen, ihre Stücken abgenommen und ins Loos geworfen würden. Den 28. Febr. 1862.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Schorndorf.
Bekanntmachung.
Wer in Absicht auf Allmähndückel eine Beschwerde oder einen Wunsch vorzubringen hat, wird aufgefordert, am Donnerstag den 13. k. M. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu erscheinen, und sein Anliegen vorzubringen, wobei bemerkt wird, daß später vorgebracht werdende Wünsche und Beschwerden nicht mehr angenommen und berücksichtigt werden können.
Den 28. Februar 1862.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Schorndorf.
1) Der Wall steht von Morgen an, für alle diejenigen, welche denselben zu besuchen nicht berechtigt sind, bei 1 fl. Strafe verboten.
2) Sodann wird der Wandel im äußern Stadtgraben für alle diejenigen Personen, welche keine Pachttheile in demselben haben, untersagt.
3) Da das Geflügel auf dem Wall und insbesondere auf den umgeborenen Theilen des Walles Scha-

den anrichtet, so wird denjenigen Einwohnern, die zunächst des Walles wohnen, und Geflügel halten, das Einsperren desselben unter Androhung von Strafe aufgegeben, und ihnen dabei bekannt gemacht, daß sie es sich selbst zuschreiben haben, wenn ihr Geflügel, das sich auf dem Wall treffen läßt, todtgeschlagen wird.
4) Da das Geflügel der Vorstadtbewohner in den an ihren Häusern anliegenden Gärten im Frühjahr und Sommer großen Schaden durch Ausscharen und Hinfwegführen der Samenkörner und jungen Gewächse verursacht, so wird den Vorstadtbewohnern das Einsperren des Geflügels unter Androhung von Strafe aufgegeben, ihnen aber zugleich kund gethan, daß die Gartenbesitzer berechtigt seien, das in ihren Gärten anstehende Geflügel ohne Weiteres einzufangen und todtzuschlagen; auch daß die Falschjäger aufgefordert worden seien, dieses Verbot zu überwachen, und gegen schadenlaufendes Geflügel das den Gartenbesitzern eingeräumte Recht in Anwendung zu bringen.
5) Das unbesetzte Ausstreuen der Mist- und Galle in Folge der von mehreren Seiten vorgekommenen Klagen im Allgemeinen bei Strafe um so mehr verboten, als durch dieselben die Gärten an den Gärten und Gütern beschädigt und verderben werden.
6) Wird die aus Anlaß eines Spezialfalls wegen Schadenlaufens von Gänzen in Gärten am 31. Janr. 1860 erlassene auf einem Ministerial-Gesetz vom 25. Novbr. 1834 sich stützende Bekanntmachung (Mittels- und Intelligenzblatt Nr. 10 Seite 38) in Erinnerung gebracht, nach welchem Gänse selbst in Feldern, also ganz ungeschlossenen Gütern nicht frei werden, und Schaden verursachen dürfen, was involvirt, daß dies in geschlossenen oder umfriedigten Gütern, wie Gärten, noch weniger geschehen darf.
Den 27. Februar 1862.
Stadtschultheißenamt. P a l m.

Schlitten-Jagd-Verpachtung.
Die hiesige Gemeindejagd wird am Donnerstag den 6. März, Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhause wieder auf drei Jahre verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 27. Februar 1862.
Schultheißenamt.
Anwärter.

Sch. S. A.
Die hiesige Stiftungs- und Pflege hat 400 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Prozent so gleich zum Ausleihen parat.
Den 20. Februar 1862.
Stiftungs- und Pflege-Mac.

Nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr wird der Pfbrsch auf 7 Nächte im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus verkauft.

Privat-Anzeigen.
Schorndorf.
Es sind bei mir Konstanmanden-Kleider in großer Auswahl zu haben.
Vorkäuferin Sigel.
wohnhaft im Schuhmacher-Kurschaff Haus.



Geschäfts-Empfehlung während des Marktes.
Schorndorf.
Local-Veränderung.
Das grosse Schwals-, Seide und Modewaaren-Lager
von
N. Reichmann & Comp. in Frankfurt am Main

befindet sich kommenden Schorndorfer Markt im Mesner Schmid'schen Hause der Kirche gegenüber und sind wir durch sehr vortheilhafte Parthieen-Einkäufe in der verflossenen Leipziger Messe, in den Stand gesetzt, zu wirklichen Schlauder-Preisen abzugeben nämlich:
Sächsische Kleiderstoffe, als:
Kips, Poil de chèvre, Diana, Napolitaine, Cachimir und Lama die Elle zu 8 und 24 kr.,
Englische Kleiderstoffe als
Paramatas, Mohair, Millerie, Monticko, Alpaka & Cloking die Elle 20 bis 36 kr.,
Thibet in allen Farben, wobei wir für reine Schafwolle garantiren, die Elle von 36 kr. an,
Gewirke Doppelschwals von 14 bis 60 fl. das Stück,
Gewirke viereckigte Schwals 3 1/2 bis 20 fl.,
Wollene achteckigte Schwals 3 bis 12 fl.,
Wollene viereckigte Schwals 2 3/4 Ellen groß 1 fl. 45 kr.

Seidenzeuge
billiger wie noch nie!
und noch vieles hier nicht Genannte so wohlfeil, daß Sie staunen werden.
N. Reichmann u. Comp. aus Frankfurt a. M.
in Schorndorf zum Markt.
Im Mesner Schmid'schen Hause der Kirche gegenüber.

Schorndorf.
Öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung.
Der Unterzeichnete, Georg Friedrich Weidner, Fuhrmann dahier erklärt hiemit öffentlich, daß ihm die gegen Stadtschultheiß P a l m dahier gelegentlich einer Hochzeit im Gasthof zum Ochsen dahier im betrunkenen Zustande gemachte beleidigende Aeußerung, durch welche er demselben vollkommen Unrecht gethan, und einen großen Fehler begangen hat, herzlich leid sey, und demselben deshalb vor dem k. Oberamtsgericht Abbitte geleistet, und eine Ehren-Erklärung gegeben habe, und daß er demselben für die Zurücknahme seiner Klage, zu welcher er sich nur ungerne, und bloß auf das bringende schriftliche Ansuchen des ganzen Gemeinderaths, welcher sich hierbei auf den allgemeinen Wunsch der Bürgerschaft berufen, entschlossen habe, zum innigsten Danke sich verpflichtet fühle, da ihm hiewegen

die Ersetzung einer für ihn schmerzlich gewordenen Freiheitsstrafe in Aussicht gestanden sey.
Den 26. Februar 1862.
T. Georg Weidner.
Vorstehendes Inerat wird nach seinem ganzen Inhalt bestätigt.
k. Oberamts-Gericht.
G. Act. Steeb.

Schorndorf.
Eibisch-, Malz- & Rettig-Bonbon, engl. Drops,
vorzügliche Linderungsmittel für Husten-leidende empfiehlt
Carl Fr. Rieß,
Neue Straße.

Schorndorf.
Empfehlung.
Bei herannahender Frühjahrszeit erlaube ich mir, mich auf's Angelegentlichste allen hiesigen und auswärtigen Gartenfreunden in Anlegung neuer Gartenanlagen sowohl, als in allen sonstigen Gartenverrichtungen zu empfehlen, da ich mir sowohl im In- als Auslande die vortheilhaftesten Kenntnisse in der Gartenkunst erworben habe.
Auch fertige ich auf Verlangen neue Gartenpläne hiezu.
Carl Klein, Kunstgärtner.

Ein Bäcker auf dem Lande sucht einen Lehrling mit oder ohne Lehrgeld aufzunehmen. Lusttragende wollen sich wenden an
die Redaction.

Schorndorf.
Werkzeug
für Schreiner, Glaser u. empfiehlt in schönst gearbeiteter Waare zu billigstem Preis
C. M. Meyer.

Schorndorf.
Auf kommende Saatzeit empfehle ich folgende Samen:
Seeländer und Weiberrheimer Saatlein, Rheinischen Hanfsamen, Sparsamen, ewigen und bräunlichen Kleesamen.
Für ächte Waare und Keimkraft wird garantirt.
Sailer Lanner, beim Bahnhof.

Schorndorf.
Geschäfts-Empfehlung.
Ich zeige hiemit an, daß ich mein Geschäft eröffnet, und nunmehr Halb-, Ober- und Sohlleder in ganzen Häuten wie im Ausschmitt vorräthig habe.
Layer, Rothgerber ob dem Marktbrunnen.

Schorndorf.
Empfehlung.
Der Unterzeichnete empfiehlt sich hiemit einem geehrten Publikum in Vertfertigung aller Art Schuhmacher-Arbeiten aufs Beste.
Auch erbietet er sich außer dem Hause zu arbeiten.
Joh. David Eisenberger, wohnhaft bei Fr. Ernst in der Kirchgasse.

Schorndorf.
fl. 150. Pflegschaftsgeld so gleich zum Ausleihen zu 4 1/2 Prozent bei
G. F. Schmid.

Schorndorf.
fl. 100. Pflegschaftsgeld so gleich zum Ausleihen zu 4 1/2 Prozent bei
G. F. Schmid.

Schorndorf.
Der Unterzeichnete verkauft ungefähr 40 Centner Heu und 10 Bund und ungefähr 30 Bund Stroh; auch verpachtet er zwei Gemeinde-Stüden.
Alt Zimmermeister Kurz.

Schorndorf.
Unterzeichnete hat drei neue Handwägelchen, wovon sich zwei zum Einspannigefahren eignen, sowie ein schon gebrauchtes Bernerwägelchen zu verkaufen.
Haas, Schmiedmstr.

Dberurbach.
Der Unterzeichnete hat 6 Wagen Kühlung und 6 Wagen Straßendung zu verkaufen.
Waasemüller Speitel.

Schorndorf.
Schirm-Empfehlung.
Auf bevorstehenden Markt empfehle ich mich mit einer Auswahl Schirme, in Seide zu 2 fl. 48 fr., Wolle in Seide gebunden zu 3 fl., Alpaka (Wollstoff) zu 2 fl. 48 fr., gut gefärbte baumwollene zu 1 fl. 18 fr. Sonnenschirme werden zum Fabrikpreis gegeben.
Auch tausche ich neue gegen alte, flüchtig und überziehe beschädigte, und besorge solche schnell.
Glöckel, Schirmschneidmstr. aus Weiskheim.
Mein Stand ist auf dem Marktplatz oberhalb der Krone.

Schorndorf.
Leisten-Empfehlung.
Die Herrn Schuhmachermeister mache ich aufmerksam, daß ich am 4. März, als am Schorndorfer Jahrmarkt feil habe und eine schöne Auswahl Leisten zu Markte bringe.
Carl Marberz, Leistenmacher in Schöllhütte.

Schorndorf.
Empfehlung.
Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum auf den bevorstehenden Märzenmarkt seine Schuhwaaren, gut und dauerhaft gemacht, bestehend in Herrenstiefeln und Hauschuhen, sowie in allerlei Kinder-Schuhmacherwaaren, zu geneigter Abnahme.
Der Waarenstand ist unterhalb der Kirche.
Christian Dammel, Schuhmachermeister aus Badnang.

Schorndorf.
Güter-Verkauf und Güter-Verpachtung.
Montag den 10. März Nachmittags 2 Uhr werden auf dem Rathhaus folgende Güterstücke von dem Elementarlehrer Dürr im Ausschmitt verkauft:
Wiesen:
1/2 Mrg. 11 Rth. im hintern Ramsbach, im vordern Ramsbach, und im Dürrenbach bei der Ziegelhütte.
1/2 Mrg. 2 Rth. im vordern Ramsbach mit hohem Klee angeblümt, wovon 1/3 Mrg. Baunngut.
Die Herrn Orts-Vorsteher von Winterbach und Weiler werden ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden durch Ausrufen einmal bekannt machen, und die Gebühr hierfür bei dem Stadtförster Benignus Dähler zu lassen.
Zu gleicher Zeit kommt zur Verpachtung der Gras- u. Boden-Gras im Krebsgäßle u. s. w.
1/2 M. 26 R. Baumwiesen und
1/2 M. 11 R. Land und
1/2 M. Gärten hinter der Post.

Eigenschafts-Verkauf.
Begen vorgerückteren Alters habe ich mich zu meiner Erleichterung entschlossen, nachstehende Eigenschaften am
Montag den 3. März 1862, Nachmittags 2 Uhr unter Vorbehalt meiner Genehmigung auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Ausschmitt zum Verkauf zu bringen, wozu die Liebhaber eingeladen werden, n. zw.:
1/2 M. 42 Rth. Garten in den Gäßlen, sammt Gartenhaus.
17/2 M. 46,4 Rth. Garten ebendasselbst mit zwei Gartenhäusern, gibt Hellergras 1 fl. 11 fr.
1/2 M. 46,1 Rth. Weinberg im Grafenberg, zinsfrei.
3/2 M. Wässerungs-Wiese, 1/2 M. Land.
2 Rth. Häuschen.
4 1/2 M. 2 Rth. gegen Schornbach, zinsfr.
1/2 M. 26,2 R. Wiesen im Krebsen, zinsfr.
Gebäude:
Eine zweistöck. Scheuer mit eingerichteter Wohnung, hinter der Apotheke, mit schönem großem Keller und Hofraum.
Nach Wunsch können die größeren Güterstücke auch vertheilt werden.
Am gleichen Tage Vormittags 11 Uhr 2 Stück fruchtige Kühe.
Apotheker Palm senior.
2 1/2 Viertel 4 Ruthen Wiesenland bei der Deilmühle setze ich dem Verkauf aus.
Wittel Wittwe.

Unterurbach.
Unterzeichnete ist Willens ihr Fuhrwerk, bestehend in einem Wagen, 2 Pferden, Wallachen 8 bis 11 Jahre alt, sammt Geschirr zu verkaufen. Wagen und Pferde können täglich eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden mit
Joh. Schiel's Wittwe.

In der Unterzeichneten ist erschienen:
Handausgabe der neuen Gesetze, betreffend die Gewährleistung bei zünftigen Arten von Hausthieren und das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren, nebst der Verfügung des R. Justiz-Ministeriums, die Beschreibung der Mängel, welche nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1861 bei Pferden, Rindvieh, Schafen, und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten, — betreffend.
Preis 4 fr. Wiederverkäufer erhalten bedeutenden Rabatt.
Zahlreicher Abnahme sehr entgegen.
die **Mayer'sche Buchdruckerei.**
Nächsten Sonntag haben
Bach & Tag
Bregler, Hammer.
Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 18.

Dienstag den 4. März

1862.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem in dem Städtchen Winnenden, Amts Waiblingen eine Beschäl-Anstalt errichtet worden ist, so wird die den Angehörigen des hiesigen Bezirks mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von heute an das Beschäl dafelbst
Morgens von 6 — 8 Uhr,
Mittags von 11 — 12 Uhr,
Abends von 4 — 6 Uhr
vorgenommen werden wird.
Schorndorf, den 1. März 1862.

Königl. Oberamt.
Zais.

Wiederholte Bekanntmachung der in hiesiger Stadt zu Erhaltung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen bestehenden polizeilichen Anordnungen.

Um Reinlichkeit in den Straßen und Gassen der Stadt zu erhalten, besteht die polizeiliche Anordnung, daß jeden Mittwoch und Samstag vor jedem Hauße die Straße und Gasse gereinigt und der Koth weggeschafft wird. Bei schlechter Witterung muß dieses so oft geschehen, als es nöthig ist.
Das Polizei-Personal hat die Befugung, darüber zu wachen, daß diese Anordnung befolgt wird, und es verfallt derjenige Einwohner, welcher dieselbe unbefolgt läßt, in eine Strafe von 30 fr.
Zu Erhaltung einer festen Ordnung und Bezeichnung der Reinlichkeit bei den Dungstätten bestehen folgende — schon öfters bekannt gemachte — Vorschriften, deren strenge Handhabung dem Polizei-Personal zur Pflicht gemacht ist:

- 1) Jeder Einwohner, der eine Dungstätte hat, darf für dieselbe keinen größeren Platz einnehmen, als ihm von jeher für dieselbe unter Rücksichtnahme auf die Decklichkeit angewiesen ist.
- 2) Diejenigen Einwohner, die Dungplätze bis an den Kandel reichen, sind verbunden, mit ihren Düngerhaufen 1 bis 1 1/2 Schuh von dem Kandel entfernt zu bleiben, damit kein Dung in denselben kommen möge, und das Wasser seinen freien Abfluss behalte.
- 3) Haben die Einwohner ihre Dungstätten gehörig aufzuschlagen, und zusammenzuführen, sowie überhaupt reinlich zu halten, und ihre Jauchengruben oder Sammel-Löcher gehörig einzumachen und zu bedecken.
- 4) Diejenigen Einwohner, vor deren Häusern ein Kandel sich befindet, sind verbunden, denselben so oft es nöthig ist, vom Koth zu reinigen, damit der Abfluß des Wassers nie gehemmt wird.
- 5) Die Cloake dürfen nur Morgens früh und Abends

spät gereinigt, und es darf der Morast aus denselben nur in Butten oder Gölten, welche mit vollkommen passenden Deckeln versehen sind, aus der Stadt getragen werden, und es muß dies immer Morgens oder Abends geschehen; ebenso darf
6) die Misthaue oder das Stallwasser nur in Butten oder Gölten, welche mit passenden Deckeln verschlossen sind, oder in verschlossenen Fässern aus der Stadt weggetragen oder weggeführt werden.
7) Zu Verminderung schädlicher Einflüsse sind die Winkel und Cloake öfters zu reinigen.
8) Um einer Verderbnis der Luft zu begegnen, ist das Ablassen von Seeen, Ausschlagen von Schleim- und Kothmassen ohne stadtschultheißenamtliche Erlaubnis zu unterlassen.
9) Die in den Straßen und Gassen, sowie auch in den Hofräumen befindlichen Dunghaufen sind öfters abzuführen.
Uebertretungen gegen diese Vorschriften werden mit Ordnungstrafen geahndet.
Den 3. März 1862.
Stadtschultheißenamt. Palm.

Nächsten Samstag den 8. März Nachmittags 2 Uhr werden die am untern Thor befindlichen Gewölbe, in welchen sehr große und brauchbare Quader sind, auf dem Rathhaus im Ausschmitt auf den Abbruch verkauft.
Stadtbauamt.

Grunbach.
Es hat sich hier dieser Tage ein schwarzer Pinscherhund mit gelben Abzeichen eingestellt. Der rechtmäßige Eigentümer wolle denselben innerhalb 15 Tagen gegen Bezahlung der Einrückungs- und Fütterungskosten abholen.
Den 28. Februar 1862.
Schultheißenamt.

Privat-Anzeigen

Schorndorf.
Für die große Theilnahme und so zahlreiche Begleitung unserer lieben Kinder zu ihrer Ruhestätte sagen die Eltern derselben ihren herzlichsten Dank.
Friedrich Schüle, Geometer und
Friederike Schüle.

Schorndorf.
Gewässerte Stockfische schön weiß und reinlich gewässert, sind zu haben bei
Carl Weil.
Neueste gefahrlose Schnellzündler ohne Phosphor empfiehlt
Carl Weil.
Moser's amerikanische Malz-Bonbons zur Linderung für Brust- und Hustenleidende empfiehlt
Carl Weil.

Schorndorf.
Bei Buchbinder Echner ist so eben erschienen:
Das Gesetz der neuen Gewerbeordnung.
Preis 9 fr.

Schorndorf.
Schöne **Saat-Wicken** verkauft
Gottlieb Frand, Bäcker.

Schorndorf.
Ein Knecht, der mit Pferden umzugehen weiß, wird gesucht.
Auskunft gibt
die Redaction.